



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und seine Auswirkung auf Bürgerwindparks

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Für geschlossene Windparkfonds war es bisher schon erforderlich, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und diesen von der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) prüfen zu lassen. Der Verkaufsprospekt musste dabei zunächst nach dem Verkaufsprospektgesetz und sodann seit Juni 2012 nach dem Vermögensanlagegesetz erstellt werden. Auch Bürgerwindparks, bei denen sich Bürger einer Gemeinde an einer den Windpark betreibenden Gesellschaft beteiligen, waren bereits verpflichtet, einen entsprechenden Verkaufsprospekt zu erstellen.

Der Gesetzgeber hat nun in Umsetzung neuer EU-Richtlinien weitere Anforderungen aufgestellt. Wesentlicher Bestandteil der Reform ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Dieses sieht vor, dass Windparkfonds in Zukunft zur Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit eine Erlaubnis durch die BaFin benötigen und von dieser beaufsichtigt werden. Weiterhin unterliegen die Windparkfonds zukünftig umfassenden Verhaltens- und Organisationspflichten.

Aufgrund der Tatsache, dass Bürgerwindparks grundsätzlich, d.h. soweit keine Ausnahme greift, prospektpflichtig sind und damit wie ein Windparkfonds behandelt werden, stellt sich die Frage, ob Bürgerwindparks zukünftig wie Windparkfonds behandelt werden und damit die Anforderungen des KAGB erfüllen müssen. Soweit das KAGB auf Bürgerwindparks anwendbar ist, benötigt jeder Bürgerwindpark von der

BaFin grundsätzlich eine Erlaubnis für seine Geschäftstätigkeit und unterliegt umfassenden Verpflichtungen.

Ob das KAGB auf Bürgerwindparkbeteiligungen anwendbar ist, richtet sich danach, ob der Bürgerwindpark ein Investmentvermögen darstellt oder ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Hierzu hat die BaFin in ihrer Konsultation vom 27. März 2013 (03/2013) erklärt, dass nach ihrer Auffassung Bürgerwindparks operativ tätige Unternehmen und keine Investmentvermögen im Sinne des KAGB sind, so dass das KAGB keine Anwendung auf Bürgerwindparks findet, die unmittelbar Windenergieanlagen betreiben und keine Auslagerung vornehmen. Für Bürgerwindparks und Betreibergesellschaften von Bürgerwindparks, die die Windenergieanlagen ohne Auslagerung unmittelbar betreiben, bleibt es daher auch nach Inkrafttreten des KAGB grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage.

Allerdings ist zu beachten, dass sich die Rechtsauffassung der BaFin in Zukunft auch dahin ändern kann, dass Bürgerwindparks doch unter das KAGB fallen. Dieses Risiko kann nur durch eine gesetzliche Ausnahme ausgeschlossen werden, die aber derzeit im KAGB nicht enthalten ist. Die im KAGB enthaltenen gesetzlichen Ausnahmen behandeln die Genossenschaft, auf die das KAGB nur in sehr begrenzter Weise anwendbar ist. Hier sind Windparkfonds, die in der Rechtsform der Genossenschaft organisiert werden, zwar zu einer Registrierung bei der BaFin verpflichtet, sie unterliegen im Übrigen aber keinen weiteren wesentlichen Beschränkungen. Weiter sind auch Windparkfonds, die Vermögensgegenstände bis maximal 100 Millionen Euro verwalten, von einer Ausnahmenvorschrift erfasst und das KAGB findet nur eingeschränkt Anwendung. So müssen auch solche Windparkfonds lediglich eine Registrierung bei der BaFin vornehmen; im Übrigen ist das KAGB aber in wesentlichen Teilen anwendbar.

Soweit Bürgerwindparks daher in der Rechtsform der Genossenschaft organisiert sind und/oder das zu verwaltende

### Aktuelles

#### Offshoreplan in Aufstellung

Die erste Beteiligungsrunde für den neu geschaffenen Offshore-Netzentwicklungsplan ist abgeschlossen. Der Plan beschreibt die Maßnahmen für den Anschluss von Offshore-Windparks, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der nächsten zehn Jahre erforderlich sein werden. Die Übertragungsnetzbetreiber werden ihren Entwurf überarbeiten und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorlegen. Voraussichtlich im Oktober dieses Jahres wird die Bundesnetzagentur die Öffentlichkeit erneut beteiligen, bevor sie den Plan bestätigt. Auf Grund der derzeit vorgesehenen Anschlussfristen von bis zu 20 Jahren sollten Vorhabenträger in jedem Fall ihre Einwendungen geltend machen.

Vermögen den Betrag von 100 Millionen Euro nicht übersteigt, können solche Bürgerwindparks auch unter die vorgenannten Ausnahmen fallen, was hilfreich für den Fall ist, dass die BaFin ihre Rechtsauffassung zu Bürgerbeteiligungen zukünftig ändern sollte. Hier sollte aber im Einzelfall durch einen beauftragten Rechtsanwalt die genaue Einhaltung der Voraussetzungen der jeweiligen Ausnahmenvorschrift geprüft werden.

Auf bereits bestehende Bürgerwindparks sind die Vorschriften des KAGB grundsätzlich nicht anwendbar. Zum einen werden bei diesen Bürgerwindparks zum großen Teil die Windenergieanlagen unmittelbar ohne Auslagerung betrieben und zum anderen sieht das KAGB begünstigende Übergangsvorschriften vor.

Es ist daher festzustellen, dass Bürgerwindparks nach der bisherigen Rechtsauffassung der BaFin nicht von dem KAGB betroffen sein sollen. Bei der Planung eines Bürgerwindparkprojektes sollten aber die Vorschriften des KAGB und die bestehenden Ausnahmenvorschriften dennoch sorgfältig berücksichtigt werden.

Mit einem Inkrafttreten des KAGB ist zum 22. Juli 2013 zu rechnen.

### Unsere Themen

- Das Kapitalanlagegesetzbuch(KAGB) und seine Auswirkung auf Bürgerwindparks
- Neue Regelung zur Privilegierung von Biogasanlagen
- Neue arbeitsrechtliche Regelungen für Offshore-Windparks
- Aktuelle Rechtsprechung

# Neue Regelung zur Privilegierung von Biogasanlagen

Rechtsanwalt Nadine Holzapfel

Will ein Landwirt sein Geschäftsfeld von der reinen Landwirtschaft auf die Energieerzeugung erweitern und eine Biogasanlage errichten, so stellt sich für ihn die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche an seinem Hof genehmigt werden kann. Soll hierfür kein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, spricht die zuständige Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen und - soweit erforderlich - den Flächennutzungsplan ändern, so muss sich der Landwirt für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage auf die Privilegierungsvorschrift für Biomasseanlagen im Außenbereich berufen. Sie findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und sieht vor, dass ein Vorhaben, das der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes (oder eines forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes beziehungsweise eines solchen, der Tierhaltung betreibt, sogenannter „Basisbetrieb“) dient, im Außenbereich zulässig ist, wenn die unter § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) bis Buchst. d) BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

## Das Verfahren

Die Voraussetzung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB wurde im Zuge des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung

in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts“ neu gefasst und verlangt nunmehr, dass „die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas ... nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr [und] die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen ... nicht 2,0 Megawatt“ überschreitet. Das Gesetz wurde am 25. April 2013 vom Bundestag angenommen (BT-Drs. 17/13727), der Bundesrat hat am 3. Mai 2013 darauf verzichtet, den Vermittlungsausschuss anzurufen (BR-Drs. 317/13). Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 20. Juni 2013. Die Änderung tritt am 20. September 2013 in Kraft.

## Die Neuregelung

Bisher verlangte die Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB, dass die Feuerungswärmeleistung der Anlage 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreitet. Bei Biogasanlagen galten somit zwei – kumulative – Obergrenzen für die Privilegierung, die eine bezog sich auf die Feuerungswärmeleistung des BHKW und die andere auf die Kapazität der Gaserzeugungsanlage. Mit der Gesetzesänderung sollte ausweislich der Gesetzesbegründung eine Flexibilisierung des Privilegierungstatbestandes für Biogasanlagen erreicht werden (BT-Drs. 17/13727),



Nadine Holzapfel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

d. h. die Neuregelung soll eine bedarfsgerechte Erzeugung von Strom aus Biogas ermöglichen. Für Anlagen zur Erzeugung von Biogas gilt nunmehr nur noch die Kapazitätsobergrenze von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Leistung des Generators ist nicht mehr beachtlich. Die Grenze der Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt ist für diese Art von Anlagen weggefallen und gilt nur noch für Anlagen, die Biomasse unmittelbar (durch Verfeuerung) energetisch nutzen. Biogasanlagen werden zukünftig somit nur noch über die Rohbiogasproduktionskapazität und nicht mehr zusätzlich über eine maximale Feuerungswärmeleistung beschränkt.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Keine Anti-Reflektions-Module

*Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 30. April 2013 – 3 U 46/13*

Das Oberlandesgericht hat in dieser Entscheidung festgehalten, dass eine Verringerung der Blendwirkung von Photovoltaik-Anlagen eine Frage der Verhältnismäßigkeit ist. Bei einer verhältnismäßig geringen Beeinträchtigung in kurzen Zeiträumen ist es unverhältnismäßig, diese Belastung durch den kostenintensiven Einbau von Anti-Reflektions-Modulen auszuschließen.

### Kein Rechtsschutz gegen Höhenbegrenzung

*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2013 – 4 CN 1.12*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung über die Normenkontrolle gegen einen Flächennutzungsplan festgehalten, dass die Darstellung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen nicht Gegenstand einer Normenkontrolle sein kann. Dies gilt auch, wenn es sich um einen Konzentrationsflächennutzungsplan für die Windenergie handelt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass

Gegenstände der Normenkontrolle nur die negativen flächenmäßigen Ausschlusswirkungen des Flächennutzungsplans sind. Nicht Gegenstand der Normenkontrolle können mithin weitere negative Regelungen des Flächennutzungsplans, wie hier die Höhenbeschränkung, sein, aber auch die positive Darstellung von Flächen ist nicht Gegenstand der Normenkontrolle. Damit dürften viele Nachbarklagen gegen Flächennutzungspläne bereits unstatthaft sein.

### Kleinvieh ist auch Mist

*Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 23. Mai 2013 – 3 O 110/12*

In dieser Sache ging es um eine mangelhafte Kleinwindkraftanlage, die auf dem Dach eines Wohnhauses installiert worden war. Der Mangel war in diesem Falle in einem Lagerschaden begründet, der offenbar zu erheblichen Schwingungen der Windkraftanlage geführt hat. Das Gericht hatte sich hier mit der Frage der Einordnung des Liefer- und Montagevertrages zu befassen und kam, da die Montageleistung in kurzer Zeit abgeschlossen werden konnte und eine Anpassung der Windkraftanlage an individuelle Wünsche des Käufers nicht erfolgt war, zur Annahme eines Kauf- statt eines Werkvertrages. Den von

dem Käufer erklärten Rücktritt erachtete das Gericht als wirksam.

### Keine Fledermausabschaltung

*Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 16. Mai 2013 – 2 L 187/10*

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass die Nebenbestimmungen zur Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen rechtswidrig sind. Es war der beklagten Behörde nicht gelungen, nachzuweisen, dass ohne die Abschaltung artenschutzrechtliche Verbote einschlägig waren. Insbesondere bemängelte das Gericht die mangelnde Sachverhaltsaufklärung. Das Gericht ging auch davon aus, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei ein bis zwei getöteten Tieren an einer Windenergieanlage pro Jahr kaum vorliege.

### Keine Immissionsduldung

*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. November 2012 – 4 C 8.11*

Im Zuge der Realisierung von Windenergie- oder Biogasanlagen tritt gelegentlich das Problem einer Duldung von Immissionen durch Betroffene auf, die sich mit dem Betrieb der Anlage trotz erhöhter

## Neue arbeitsrechtliche Regelungen für Offshore-Windparks

Rechtsanwalt Falko Fährdrich

Der Bundestag hat ein neues Seearbeitsgesetz verabschiedet und bestehende arbeitsrechtliche Gesetze geändert. Ferner hat die Bundesregierung eine Offshore-Arbeitszeitverordnung erlassen. Damit sind einige Streitfragen hinsichtlich der einzuhaltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Offshore-Windparks geklärt.

Am 20. April 2013 hat der Bundestag – neben dem Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts, das ebenfalls Bedeutung für Offshore-Windparks hat – das Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens verabschiedet. Dieses setzt das Seearbeitsübereinkommen (Maritime Labour Convention) von 2006 um. Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft. Mit dem in der Reform enthaltenen Seearbeitsgesetz wurde für die Arbeit auf See etwas geschaffen, was für das „normale“ Arbeitsrecht (d. h. onshore) trotz vielfacher Bestrebungen nie gelang: Die Kodifizierung des gesamten Arbeitsrechts in einem einzigen Gesetz statt einer Aufteilung in viele Einzelgesetze zu Urlaub, Kündigungsschutz, Arbeitszeit usw.

Das Seearbeitsgesetz gilt grundsätzlich für alle Personen, die an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge tätig werden (Besatzungsmitglieder). Keine Besatzungsmitglieder sind aber z. B. Personen, die

vom Schiff aus besondere Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb von Offshore-Anlagen ausüben. Insbesondere für Techniker, die Offshore-Windenergieanlagen errichten oder sie warten, gilt das Seearbeitsgesetz daher nicht. Für sie kommt aber das geänderte Arbeitszeitgesetz zur Anwendung. Dieses gilt nun ausdrücklich auch für Arbeiten in der abschließlichen Wirtschaftszone.

Das geänderte Arbeitszeitgesetz ermächtigt jedoch die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für Offshore-Arbeiten per Verordnung zuzulassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und am 24. April 2013 die Offshore-Arbeitszeitverordnung erlassen. Die Verordnung kommt den Forderungen der Offshore-Windbranche nach und ermöglicht durch eine Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeit auf 12 Stunden einen regulären Zweischichtbetrieb. Ferner ist nun klargestellt, dass Transferzeiten zum Offshore-Windpark auch als Arbeitszeit zu werten sind. Die Arbeitszeit beginnt an dem durch den Arbeitsgeber festgelegten Sammelpunkt zum festgelegten Sammelzeitpunkt. Wie sich in der angeregten Diskussion zeigt, wird es auch in Zukunft über bestimmte Tatbestandsmerkmale Diskus-



Falko Fährdrich ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Gesellschaftsrecht und Energierecht tätig.

sionen geben. So ist etwa die Abgrenzung von Besatzungsmitgliedern, für die das Seearbeitsgesetz gilt, von sonstigen Personen an Bord, für die z. B. das Arbeitszeitgesetz gilt, mit Blick auf den Kranführer, der dauerhaft an Bord des Schiffes beschäftigt ist, aber Tätigkeiten zur Errichtung von Offshore-Anlagen ausübt, nicht eindeutig. Ferner ist unklar, inwieweit der Arbeitgeber den festgelegten Sammelzeitpunkt im Voraus ändern kann und dies Auswirkungen auf den Beginn der Arbeitszeit hat.

Das neue Regelwerk schafft in vielen Bereichen Klarheit und kommt den Wünschen der Windbranche entgegen. Die Komplexität der Regelungen setzt aber eine intensive Befassung mit ihnen voraus, um betriebliche Abläufe und vertragliche Regelungen darauf angemessen anpassen zu können.

Immissionswerte abfinden. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu festgehalten, dass für die öffentlich-rechtliche Zulassung eine solche Duldung irrelevant ist. Gerade weil z. B. die Richtwerte der TA Lärm an bauplanungsrechtliche Gegebenheiten und Umstände anknüpfen, ist es ausgeschlossen, dieses maßgebliche Schutzniveau auf ein Maß zu senken, das der lärmbeeinträchtigte Bauwillige nach seiner persönlichen Einstellung hinzunehmen bereit ist. Dies zeigt auch, dass – auch wenn die Richtwerte der TA Lärm nicht die Grenze der Gesundheitsgefährdung abbilden –, eine Abweichung von diesem gesetzlich geforderten Niveau auch mit der Zustimmung des Betroffenen nicht möglich ist.

**Regionalplanung muss differenzieren**  
*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12*

Das Bundesverwaltungsgericht hat die schon im vergangenen Rundbrief dargestellte Rechtsprechung zu harten und weichen Tabukriterien nunmehr auch ausdrücklich auf die Raumordnungsplanung, hier den Regionalplan Westsachsen, angewandt. Die Entscheidung zeigt, dass die Differenzierung zwischen den Tabuzonen sich nicht allein aus einer entsprechenden

ausdrücklichen Dokumentation ergibt, sondern auch die Planungsinhalte Hinweise auf die Differenzierung geben können. Das Gericht ging davon aus, dass der Regionalplaner die im vorangegangenen Regionalplan vorhandenen Windeignungsgebiete dargestellt hat, obwohl sie nach den neuen weichen Tabukriterien nicht hätten ausgewiesen werden können. Daraus ergibt sich mittelbar, dass dem Planungsträger die Abwägungsnotwendigkeit in diesem Fall bewusst war.

**Keine immissionsbezogene Vorsorge**  
*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Februar 2013 – 7 C 22.11*

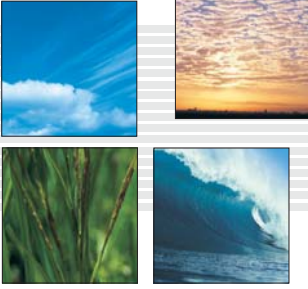
In dieser Leitentscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Festsetzung von anlagenbezogenen Schallimmissionspegeln, die immissionsseitig an die Nutzung, hier einer Windenergieanlage, anknüpft, unzulässig ist. Diese Werte liegen unter den Richtwerten nach der TA Lärm und können auch nicht als Kontrollwerte gerechtfertigt werden, weil sie wegen ihres Ansatzes an eine Immissionssituation der Veränderung unterworfen sind und damit sich auch nach Erteilung der Anlagengenehmigung ändern können. Damit fehlt es einer festen Relation zwischen den Immissionswerten und

dem Anlageverhalten, das aber notwendig ist.

**Auf Sand gebaut**  
*Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil v. 21. Mai 2013 – 3 U 77/12*

In diesem Urteil bestätigt das Oberlandesgericht, dass sich eine feste Verbindung zwischen einem Gebäude – das Gericht betont diesbezüglich den weiten Anwendungsbereich des Begriffs „Gebäude“ – und Grundstück auch dann ergeben kann, wenn das Gebäude lediglich aufgrund seines Eigengewichts fest mit dem Grundstück verbunden ist. Insofern sei eine Transformatorstation nicht anders zu behandeln als eine etwa gleich große Fertigarage, so dass die feste Verbindung in der Regel dazu führt, dass die Station Bestandteil des Grundstücks wird und ihre rechtliche Eigenständigkeit verliert. Um den Eigentumsverlust infolge der Verbindung zu vermeiden, kam es daher maßgeblich darauf an, ob die feste Verbindung mit dem gemieteten Grundstück nur für einen vorübergehenden Zweck vorgenommen wurde. Da die Transformatorstation nach Ende des Grundstücksnutzungsvertrages nicht zu entfernen war, verneinte das Gericht diese Annahme.





## Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht*
- **Lars Schlüter**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Nadine Holzapfel**  
*Öffentliches Baurecht, Umweltrecht*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Falko Fähndrich**  
*Gesellschaftsrecht, Energierecht*
- **Lars Wenzel**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Dr. Leif Rauer**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Corinna Hartmann**  
*Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung*
- **Daniel Lonsdorfer, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Dr. Uli Rentsch**  
*Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung*
- **Dr. Mahand Vogt**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*

Verlag und  
Herausgeber: Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen  
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0  
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch  
Druck: Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen  
Layout und DTP: Stefanie Schürle